

## **Die Menschenrechte und der Anspruch auf Beihilfe zum Suizid**

**Suizid und Suizidbeihilfe werden in Deutschland momentan intensiv diskutiert. In Deutschland sind der Suizid, ebenso die Beihilfe zum Suizid straffrei. Verboten ist dagegen, gemäß § 216 StGB, die Tötung auf Verlangen.**

Im Bundestag diskutieren - ohne Fraktionszwang - diejenigen, die sich eine weitere Liberalisierung des Gesetzeslage erhoffen mit den Befürwortern einer stärkeren Reglementierung der Beihilfe zum Suizid.

Es stellen sich ethische Fragen:

- Darf ein Suizident oder eine Suizidentin andere (insbesondere ÄrztInnen) im Sinne einer Suizidassistenz in seine Pläne einbeziehen?
- Darf das ärztliche Standesrecht eine Suizidbeihilfe untersagen, wenn diese im Strafrecht nicht mit Strafe bedroht wird?

**Wird das Recht auf Suizid und Suizidbeihilfe von den Menschenrechten und/oder vom Grundgesetz gedeckt oder lässt sich sogar ein Anspruch auf Unterstützung bei Suizid und Suizidbeihilfe aus ihnen ableiten?**

### **1. Menschenrechte**

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, die UN-Menschenrechtspakte (Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte<sup>2</sup>, Internationaler Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte,<sup>3</sup>) beziehen sich alle auf das Konzept der Menschenwürde. Somit haben die UN Mitgliedsstaaten grundsätzlich die Pflicht das Leben des oder der einzelnen zu schützen, sind jedoch nicht verpflichtet, diesen Schutz gegen den ausdrücklichen Willen des oder der Einzelnen zu gewährleisten. Diese UN-Menschenrechtspakte bestehen daher in einem Spannungsfeld zwischen

- der Pflicht zum Lebensschutz und
- dem Recht auf Autonomie

1 Universelle Erklärung der Menschenrechte, UN Doc. A / Res. 217 (III), UN Doc. A / 810 bei 71, 10.12.1948

2 Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte, UN Doc. A / 6316 (1966), 999 UNTS, S. 171, in Kraft getreten am 23.3.1976

3 Internationaler Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, UN Doc. A / 6316 (1966), 993 UNTS, S. 3, in Kraft getreten am 3.1.1976

Auch die Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>4</sup> EMRK legt in Art. 2 fest: „Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.“, aber der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkennt umgekehrt nicht das Recht auf die eigene

Gestaltung des Lebensendes im Sinne eines Rechts auf selbstbestimmtes Sterben an.<sup>5</sup> Ob sich aus der aus Art. 2 abgeleiteten Schutzpflicht des Staates das Leben seiner Staatsangehörigen zu schützen aber auch die Pflicht ergibt, die Beihilfe zum Suizid unter Strafe zu stellen, ist bisher noch nicht geklärt.

Die **Menschenrechte** definieren in den Menschenrechtsverträgen das individuelle Recht auf Leben, Privatsphäre, auf den höchstmöglichen Gesundheitszustand, Zugang zu unentbehrlichen Arzneimitteln und auf Anwendung der Forschungsergebnisse fest:

- Das Recht auf Privatsphäre (Art.17 IPbPR)
- Der höchstmögliche Gesundheitszustand ist ein fundamentales Menschenrecht (Universale Erklärung der Menschenrechte § 25,1 1948, Präambel der Weltgesundheitsorganisation)
- Der Zugang zu unentbehrlichen Arzneimitteln und Gesundheitsdiensten ist ein Menschenrecht . (§ 12 Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966)
- Der Zugang zu Forschungsergebnissen ist ein Menschenrecht. (§ 15 Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

Die Menschenrechte im Bereich Gesundheit beachten ebenfalls das Autonomieprinzip über die Behandlung oder Nicht-Behandlung jedes Einzelnen. Aus dem Recht auf Gesundheit kann allerdings kein unbedingtes Gebot zu Suizidbeihilfe abgeleitet werden kann. Da das Recht auf Zugang zu unentbehrlichen Medikamenten und Gesundheitsstationen kein Recht auf Zugang zu lebensbeendenden Medikamenten sowie zu lebensbeendender Behandlung einschließt.

Auch aus dem Recht auf Privatsphäre kann keine Pflicht des Staates abgeleitet werden, Suizidbeihilfe grundsätzlich zu verbieten oder zu erlauben. Die Menschenrechtskonventionen verpflichten die Staaten, nicht selbst in das Leben Einzelner einzugreifen, es aber auch vor Eingriffen Dritter zu schützen. Summa summarum haben Staaten im Sinne der Menschenrechte zwar die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung, Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen zu legalisieren oder unter Strafe zu stellen.

## 2. **Grundgesetz und Menschenwürde**

Sowohl die UN-Charta, die Allgemeine Menschenrechtserklärung, wie auch das Grundgesetz berufen sich auf die Menschenwürde.

4 Die EMRK wurde 1950 als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag vom Ministerkomitee des Europarates unterzeichnet, sie ist seit 3.9.1953 in Kraft. Die EMRK erwähnt nicht ausdrücklich die Menschenwürde.

5 EGMR, Urt. v. 29.4.2002, Pretty V. Vereinigtes Königreich (2346 / 02), Rn. 39

6 Silja Vöneky, Mira Chan, Hans Christian Wilms; Internationales Recht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Handbuch Sterben und Menschenwürde Hsg. Michael Anderheiden, Wolfgang U. Eckart, 2014

Das Konzept der Menschenwürde findet sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“, sowie auch in Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Die BefürworterInnen der Suizidassistenten berufen sich meist auf Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Hier wird ein würdevolles Sterben mit Suizidassistenten einem würdelosen Tod ohne eine solche gegenübergestellt. Da die Frage eines würdevollen Sterbens (und somit der Menschenwürde) jedoch auch von den GegnerInnen der Suizidassistenten im Bezug auf eine Ausweitung der Palliativmedizin ins Feld geführt wird, scheint die Argumentation nicht haltbar.

Artikel 2 des Grundgesetzes sieht die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor. Natürlich dürfen Menschen ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch in der Absicht zur Beendigung ihres eigenen Lebens wahrnehmen. Doch daraus folgt nicht das Recht, Dritte mit in die Entscheidung einzubeziehen, wie dies im Falle der Suizidassistenten der Fall ist.

Somit können weder die Menschenrechte noch das Grundgesetz als Argument für eine Ausweitung der Suizidassistenten vorgebracht werden. Menschenrechte wie auch Grundrechte sind individuelle Rechte, die jedem einzelnen Menschen individuell (doppelt gemoppelt) zustehen. Mit Menschenrechten und Grundrechten eine Ausweitung des Rechtes auf Suizidassistenten zu begründen, scheint daher nicht möglich.

### 3. Die Frage der Freiwilligkeit

Die Menschenrechtsverträge verpflichten die Unterzeichnerstaaten die Autonomie der Einzelnen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Die wichtigste Schutzpflicht des Staates ist gleichzeitig, den oder die Einzelnen vor Anderen zu schützen. Ob eine Pflicht besteht, den oder die Einzelnen auch vor sich selbst zu schützen ist dagegen umstritten.

In diesem Spannungsfeld bewegt sich die Frage nach der Zulässigkeit Suizidbeihilfe. Was wiegt schwerer: Die Pflicht des Staates das Leben zu schützen oder das Autonomieprinzip des oder der Einzelnen?

Da ein Recht auf Suizidbeihilfe weder aus den Menschenrechten noch aus dem Grundgesetz sicher abgeleitet werden kann, muss ein Staat, wenn er Suizidbeihilfe ermöglicht, sicherstellen, dass die Entscheidung sterben zu wollen, tatsächlich informiert und frei, d.h. autonom getroffen worden ist. Ob diese Autonomie vom Staat immer sichergestellt werden kann, daran bestehen Zweifel.

Wenn Suizidbeihilfe im Sinne des Autonomieprinzips straffrei gestellt wird (also das Autonomieprinzip den Vorrang hat), ist sicherzustellen, dass die Entscheidung zu sterben tatsächlich autonom, d.h. informiert und freiwillig erfolgt. 'Freiwillig' heißt: ohne jegliche Druckausübung und Einflussnahme Dritter. Außerdem müssen geeignete Mechanismen den Missbrauch verhindern. Somit ist es die Aufgabe von Staaten, die Freiheit der Entscheidung sicherzustellen. Freiwillige Sterbe- und Suizidbeihilfe muss von Staaten rechtlich nicht sanktioniert werden, doch können sie aus der Verneinung einer Pflicht zu leben auch kein Recht auf Sterben herleiten geschweige denn, dass sie eine Suizidbeihilfe legalisieren müssten<sup>7</sup>. Gleichzeitig besteht das Problem, dass in der Frage der Suizidbeihilfe die ethische Dimension Dritter berührt wird. Es entsteht daher

<sup>7</sup> Silja Vöneky, Mira Chan, Hans Christian Wilms; Internationales Recht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Handbuch Sterben und Menschenwürde Hsg. Michael Anderheiden, Wolfgang U. Eckart, 2014

ein ethisches Problem, wenn ein Suizident oder eine Suizidentin andere (insbesondere ÄrztInnen) im Sinne einer Suizidassistenz mit in diese Entscheidung einbezieht.

### **Darf das ärztliche Standesrecht eine Suizidbeihilfe untersagen, wenn diese im Strafrecht nicht mit Strafe bedroht wird?**

#### **Die Rolle von ÄrztInnen**

Ein besonderes Problem entsteht mit der Forderung, dass insbesondere ÄrztInnen aufgrund ihrer Vertrauensstellung zu PatientInnen dafür geeignet seien, Suizidbeihilfe zu leisten.

Auch wenn ÄrztInnen nicht zur Suizidassistenz gezwungen werden sollen, ist zu befürchten, dass der Druck auf ÄrztInnen, Suizidassistenz zu leisten, wächst. Eine weitere Befürchtung ist, dass auch der Druck auf Menschen wächst, diese zu verlangen. Werden nicht insbesondere ÄrztInnen, in der hippokratischen Tradition primär für Heilung und Gesundheit zuständig, über eine Rote Linie gezogen werden, wo die Suizidassistenz zu einer scheinbaren Normalität ärztlichen Handelns wird. In der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer und in 10 von 17 rechtsverbindlichen Berufsordnungen der Landesärztekammern existiert ein ausdrückliches, professionsbezogenes Verbot einer Beihilfe zum Suizid für ÄrztInnen. ÄrztInnen wird vom Gesetz sogar eine „Garantenstellung“ für das Leben eines anderen zugeschrieben; der Patient/ die Patientin soll sich darauf verlassen können, dass sie auf der Seite des Lebens stehen und dieses zu bewahren versuchen, so lange das möglich erscheint und kein Veto des oder der PatientIn vorliegt. Deshalb verpflichtet das Berufsethos ÄrztInnen auf das Heilen des Kranken und untersagt ihnen Handlungen, die den Kranken schädigen. In diesem Sinne ist auch das professionsbezogene Verbot der Suizidassistenz zu verstehen.

Daher scheinen ÄrztInnen eine ungeeignete Berufsgruppe zu sein, um Suizidassistenz zu leisten.

Es erscheint daher als legitim, dass das ärztliche Standesrecht Suizidbeihilfe untersagt, auch wenn diese im Strafrecht nicht generell mit Strafe belegt ist.